



## **Satzung zur Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Buchau vom 22.09.2010**

### **Inhalt:**

§ 1	Gemeinderatsverfassung	1
§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats	1
§ 4	Rechtsstellung Bürgermeister	2
§ 5	Zuständigkeiten Bürgermeister	2
§ 6	Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	5
§ 7	Stellvertretung des Bürgermeisters	5
§ 8	Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Buchau beschlossen:

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.



## **§ 4 Rechtstellung Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

## **§ 5 Zuständigkeiten Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
3. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der jeweiligen Haushaltssatzung;
4. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A10. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 10 Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 10 Übertarifliche Eingruppierung bis EG 10 oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten.  
Diese Zuständigkeiten des Bürgermeisters gelten nicht für Amtsleiter/-innen. Für diese ist der Gemeinderat zuständig;
5. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikanten;
6. Ehrung von städtischen Beschäftigten;



7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
8. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
  - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro;
10. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Ausschluss von Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
11. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- für:
  - Einfriedungen, Garagen und untergeordnete Bauwerke;
  - Aus- und Umbauten ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Außengestaltung des bestehenden Gebäudes mit der Maßgabe, den Gemeinderat davon in Kenntnis zu setzen;
  - die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53; und § 54 LBO-;
  - die Stellungnahmen der Stadt als Angrenzer zu Bauanträgen nach § 55 LBO;
  - die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 145 BauGB;
  - die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von 10.000 Euro im Einzelfall;
  - Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall;
12. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB), wenn der Bebauungsplanentwurf vom Gemeinderat genehmigt ist und das Bauvorhaben diesen Festsetzungen nicht zuwiderläuft. Voraussetzung ist, dass von den Nachbarn keine Einwendungen erhoben wurden;
13. Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), wenn das Bauvorhaben in Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung erstellt wird oder wenn es sich um Um- oder Ausbauten handelt, bei denen das Städtebild nicht beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist, dass von den Nachbarn keine Einwendungen erhoben wurden;



14. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
15. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
16. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
17. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
18. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 50.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt sowie die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren ohne wertmäßige Begrenzung;
19. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberater, Organisationsuntersuchung, Ausschreibungsberatung usw.) bis 20.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel;
20. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Absatz 2 oder § 4 BauGB;
21. Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB;
22. der Abschluss von Wartungs- und Mietverträgen für technische Anlagen (jährliche Kündigungsmöglichkeiten, jährliche Wartungskosten) bis zu einem Betrag von 10.000 Euro;
23. Festlegung der Wahlhelferentschädigung durch entsprechende Einzelverfügungen;
24. Befugnis zur Annahme- und Auszahlungsanordnungen sofern dies zur Vermeidung von Nachteilen der Stadt geboten ist;
25. Erteilung der allgemeinen Prozessvollmacht zur Durchführung Rechtsstreitigkeiten (Übertragung der Befugnis gem. § 53 Abs.2 Nr. 2 Gemo);
26. Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Stadt.



### **§ 6 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

### **§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters**

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

(2) Der oder die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22. September 2010 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Buchau, 23.12.2020

Peter Diesch  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

